

SATZUNG

der Frauenvereinigung Bordesholm

Zusammenschluss von Frauen aus Bordesholm und Umgebung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Frauenvereinigung Bordesholm“.
2. Die Vereinigung ist ein nichteingetragener Verein mit dem Sitz in Bordesholm.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben, Ziel und Gemeinnützigkeit

1. Die Frauenvereinigung Bordesholm, von Frauen – für Frauen – mit Frauen, stellt sich die Aufgabe, aktiv am Gemeindeleben teilzunehmen.
2. Die Vereinigung wendet sich insbesondere sozialen und kulturellen Aufgaben zu und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Vereinigung können Frauen aus Bordesholm und Umgebung werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand bestätigt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an den Veranstaltungen und Versammlungen der Frauenvereinigung teilzunehmen,
 - b) bei Abstimmungen und Wahlen ihre Stimme abzugeben,
 - c) Anträge und Anfragen an die Organe der Vereinigung zu richten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Auflösung der Vereinigung.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung verstößt,
 - b) den Grundsätzen und Interessen der Frauenvereinigung erheblich zuwiderhandelt und ihr damit Schaden zufügt,
 - c) fortgesetzt seinen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von einem Monat Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
5. Durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung erlöschen sämtliche Rechte am Vermögen der Vereinigung.

§ 6

Organe

Organe der Vereinigung sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt den Rahmen für die Tätigkeit der Frauenvereinigung.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahlen des Vorstandes,
 - b) die Wahl von 3 Rechnungsprüfern,
 - c) die Festsetzung eines vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsvoranschlags als Finanzierungsgrundlage,
 - d) die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Höhe der von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge,
 - f) die Entscheidung über Widersprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) Auflösung der Vereinigung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Bei der Wahl des Vorstandes sind zunächst die Vorsitzende, ihre Stellvertreter und dann die übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen.
6. Die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der Vorsitzenden,
 - 2 Stellvertreterinnen,
 - einer Kassenführerin und
 - einer Schriftführerin.
2. Für Einzelaufgaben (z. Bsp. Leitung von Arbeitskreisen, Pressearbeit ...) können jederzeit Beisitzer hinzugewählt werden.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand stellt ein Programm auf und ist für alle Angelegenheiten der Frauenvereinigung zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.
2. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung. Er hat ein Arbeitsprogramm aufzustellen, jährlich einen Bericht und einen Haushaltsplan vorzulegen, sowie die festzusetzenden Beiträge der Mitglieder vorzuschlagen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag oder Antrag als abgelehnt. Er ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Vorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen haben den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im viertel Jahr, einzuberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich innerhalb einer Frist von 3 Tagen erfolgen.

§ 10

Gesetzliche Vertretung

1. Die Frauenvereinigung wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand in diesem Sinne sind:
Die Vorsitzende, die Stellvertreterinnen und die Kassenführerin und die Protokollführerin.
Vor Gericht ist die Frauenvereinigung nur passiv rechtsfähig, aktiv nicht, d. h. sie kann nicht klagen, allerdings verklagt werden.
2. Die Vorsitzende und im Behinderungsfalle eine ihrer Stellvertreterinnen sind auch jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 11

Finanzierung

1. Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuschüssen, Spenden und Mitgliedsbeiträgen aufgebracht.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben hat die Kassenführerin ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Die Kassen- und Rechnungsführung ist am Schluss des

Geschäftsjahres von den gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen. Hierbei ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

3. Die Vorstandsmitglieder und die für die Einzelaufgaben beauftragten Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung der ihnen durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstandenen Kosten.

§ 12

Haftung

Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Frauenvereinigung haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen der Frauenvereinigung. Die persönliche Haftung des Handelnden wegen Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 13

Inkrafttreten und Änderung der Satzung

1. Die Satzung ist von der Gründungsmitgliederversammlung am 13. Juni 1978 in Bordesholm beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Einladung einen diese Absicht ankündigenden Tagesordnungspunkt enthält. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit.
3. Erste Änderung wurde am 24. Januar 2017 beschlossen.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit aller eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung fällt das noch vorhandene Vermögen an eine Nachfolgeorganisation oder einen gemeinnützigen Zweck, der von der aufzulösenden Mitgliederversammlung festzulegen ist.